

# **ANLAGEREGLEMENT**

**PENSIONS-KASSE  
SPITAL NETZ BERN**

**Gültig ab 01.01.2021**

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Begriffe und Abkürzungen</b>	<b>3</b>
<b>2 Anlagegrundsätze</b>	<b>3</b>
2.1 Anlagestrategie	3
<b>3 Anlagekategorien</b>	<b>4</b>
3.1 Direktanlagen	4
3.2 Beteiligungen sowie derivative Finanzanlagen	4
3.3 Begrenzungen	4
3.4 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	4
<b>4 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung</b>	<b>4</b>
4.1 Stiftungsrat	4
4.2 Anlageausschuss	5
4.3 Geschäftsstelle	5
4.4 Global Custody	6
4.5 Investment-Controlling	6
4.6 Liegenschaftsbewirtschaftung / Liegenschaftsverwaltung	6
4.7 Vermögensverwalter	7
4.8 Loyalität und Integrität in der Vermögensverwaltung	7
<b>5 Bewertungsgrundsätze</b>	<b>7</b>
5.1 Buchführung und Bilanzierungsvorschriften	7
<b>6 Inkrafttreten</b>	<b>7</b>
6.1 Inkrafttreten	7
<b>7 Anhang</b>	<b>8</b>
Anhang 1 - Anlagestrategie und die Bandbreiten	8
Anhang 2 - Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte	9

## 1 BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

In diesem Reglement werden die folgenden Begriffe und Abkürzungen verwendet:

PK SNB	Pensionskasse Spital Netz Bern
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
SAA	Strategische Asset Allokation
VegüV	Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften

Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Dieses Anlagereglement legt im Sinne der Bestimmungen des BVG und BVV 2, gestützt auf Art. 51a bis c, 52, 52c, 53a, 71 und 76 BVG sowie Art. 47 bis 59 BVV 2, die Ziele, Grundsätze, Anlagerichtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der PK SNB zu beachten sind.

## 2 ANLAGEGRUNDSÄTZE

### 2.1 Anlagestrategie

1. Das Vermögen der PK SNB ist so anzulegen, dass der Sicherheit, der Risikoverteilung, dem Ertrag und der Liquidität Rechnung getragen wird und erfolgt ausschliesslich im Interesse der Destinatäre (Vorsorgesicherheit).
2. Anlagen können im Rahmen der Bestimmungen der Art. 49 bis 59 BVV 2 getätigt werden.
3. Die Risikoverteilung ist durch eine Streuung der Anlagen auf verschiedene Anlagekategorien sowie durch eine Diversifikation in geographischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu erreichen. Das Ausleihen von Wertschriften (Securities Lending) ist nicht gestattet.
4. Die Anlagen sollen im Rahmen der Risikofähigkeit der PK SNB eine marktkonforme Gesamtrendite (laufender Ertrag und Wertveränderungen) erzielen.
5. Die Zahlungsbereitschaft ist so sicherzustellen, dass unter normalen Verhältnissen die Zahlungsverpflichtungen der PK SNB fristgerecht befriedigt werden können.
6. Nachhaltigkeit im Sinne von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) wird bei der Auswahl und Überwachung der Vermögensanlagen berücksichtigt, sofern dies die Erreichung der Vorsorgeziele nicht beeinträchtigt.

## **3 ANLAGEKATEGORIEN**

### **3.1 Direktanlagen**

- a Flüssige Mittel, Geldmarktanlagen und kurzfristige Forderungen;
- b Obligationen und Aktien in externen Vermögensverwaltungsmandaten, welche sowohl eine aktive wie auch eine passive Anlagestrategie verfolgen;
- c Immobilien in der Schweiz;
- d Anlagen beim Arbeitgeber: Die Pensionskasse gewährt gegenüber dem Arbeitgeber keine Darlehen;
- e weitere Anlagen, gemäss Art. 53 BVV 2, jedoch ohne Produkte mit Nachschusspflicht gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2.

### **3.2 Beteiligungen sowie derivative Finanzanlagen**

Beteiligungen an kollektiven Anlagen und Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten können unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 56 und Art. 56a BVV 2 erfolgen.

### **3.3 Begrenzungen**

Für die einzelnen Anlagekategorien gelten bezogen auf das Gesamtvermögen die Begrenzungen der Anlagestrategie (Bandbreiten) und die Begrenzungen gemäss den Art. 54, 54a, 54b und 55 BVV 2.

### **3.4 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten**

Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind zulässig unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2 und im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

Für die einzelnen Anlagekategorien werden spezifische Richtlinien erlassen, die in den Anlagespezifikationen enthalten sind (ggf. in den Anhängen).

## **4 AUFGABEN, KOMPETENZEN UND VERANTWORTUNG**

### **4.1 Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat beschliesst die
  - a Anlagestrategie und die Bandbreiten (Anhang 1);
  - b Anlagespezifikationen;
  - c Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte (Anhang 2);
  - d Massnahmen zur Integrität und Loyalität.
2. Der Stiftungsrat

- a wählt die Mitglieder des Anlageausschusses;
- b delegiert die Umsetzung der Anlagestrategie an den Anlageausschuss;
- c kann externe Stellen mit Beratungs- und Controlling-Funktionen beauftragen;
- d überprüft periodisch die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen (ALM-Analyse);
- e sorgt für das Risikomanagement und für ein adäquates internes Kontrollsystem;
- f überwacht periodisch die Tätigkeit des Anlageausschusses, die Anlageresultate und den Umgang mit Compliance- und operationellen Risiken (Protokolle und Berichte).

## 4.2 Anlageausschuss

1. Der Anlageausschuss besteht aus 4 Mitgliedern. Der Anlageausschuss kann zu seinen Beratungen weitere Experten beiziehen. Er tagt in der Regel alle drei Monate.
2. Der Anlageausschuss ist das für die Vermögensanlagen der Pensionskasse verantwortliche Fachorgan. Er legt anlagerelevante Reglemente und Beschlüsse dem Stiftungsrat vor und leitet deren Vollzug. Er realisiert die Anlagestrategie und bestimmt die
  - a Gewichtung der einzelnen Anlagekategorien innerhalb der strategischen Bandbreiten (Zielallokation);
  - b Mittelzuteilung auf die verschiedenen Anlagekategorien;
  - c Vermögensverwalter, Banken und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung beauftragt werden (unter Beachtung der Anforderungen gemäss Art. 48f BVV 2);
  - d Benchmarks und Anlagevorgaben für die Vermögensverwalter, Banken und Institutionen;
  - e Investitionen bzw. Devestitionen in bzw. von Liegenschaften;
3. Der Anlageausschuss
  - a überwacht die Umsetzung der Anlagestrategie mittels Reporting des Global Custodian, der Strategieberatung, der Fachberater, der internen Geschäftsstelle und der Portfolio-Manager;
  - b kontrolliert die Performance;
  - c wählt für die Bewirtschaftung der direkt gehaltenen Immobilien einen oder mehrere Liegenschaftsverwalter;
  - d erstattet dem Stiftungsrat quartalsweisen Bericht über die Anlagetätigkeit. Bei aussergewöhnlichen Ereignissen informiert er den Stiftungsrat umgehend.

## 4.3 Geschäftsstelle

1. Die Leitung der Geschäftsstelle:
  - a bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats und des Anlageausschusses vor;
  - b ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets, die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle und optimiert die Liquidität;
  - c setzt die Beschlüsse des Anlageausschusses um;

- d ist Ansprechpartner für den Global Custodian und die Vermögensverwalter;
- e überwacht die Anlagetätigkeit zusammen mit dem Investment-Controller;
- f ist Mitglied im Unterausschuss Immobilien.

#### **4.4 Global Custody**

1. Die zentrale Depotstelle (Global Custodian) ist im Rahmen des gültigen Global Custody Vertrages verantwortlich für die Abwicklung der Basisdienstleistungen einer zentralen Depotstelle:
  - a Titelaufbewahrung;
  - b Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte;
  - c Steuerrückforderungen;
  - d Reporting.

#### **4.5 Investment-Controlling**

- a erstellt quartalsweise den Investment-Controlling Bericht (Monitor);
- b beurteilt periodisch die Performance der Portfoliomanager sowie generell die Anlagetätigkeit;
- c überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien;
- d unterstützt den Anlageausschuss fachlich bei der Festlegung sowie der Umsetzung der Anlagestrategie;
- e erstellt bei Bedarf basierend auf einer Asset & Liability Analyse und den notwendigen Wertschwankungsreserven einen Vorschlag für die Anlagestrategie.

#### **4.6 Liegenschaftsbewirtschaftung / Liegenschaftsverwaltung**

1. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Liegenschaftsverwaltung werden in einem separaten Vertrag geregelt.
2. Der Anlageausschuss kann einen Unterausschuss einsetzen. Dieser setzt sich aus dem Leiter der Geschäftsstelle und einem Mitglied des Anlageausschusses zusammen. Dieser
  - a überwacht und begleitet den/die externen Liegenschaftsverwalter;
  - b legt jährlich einen Mehrjahresplanes zuhanden des Anlageausschusses hinsichtlich des Unterhalts der direkt gehaltenen Immobilien vor;
  - c entscheidet im Rahmen des vom Anlageausschuss genehmigten Budgets über die Vergabe von Arbeiten bei Sanierungen und Umbauten nach Absprache mit dem/den Liegenschaftsverwalter(n);
  - d tätigt Vorevaluationen (Besichtigungen etc.) von allfällig neuen Immobilien.

Wird kein Unterausschuss eingesetzt übernimmt die Aufgaben und Kompetenzen die Geschäftsstelle.

## **4.7 Vermögensverwalter**

Die Vermögensverwalter treffen die Auswahl und Gewichtung der einzelnen Märkte, Währungen, Branchen und Titel innerhalb der einzelnen Anlagekategorien aufgrund der Benchmarks und Anlagevorgaben.

## **4.8 Loyalität und Integrität in der Vermögensverwaltung**

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen im Geschäftsreglement der PK SNB.

# **5 BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE**

## **5.1 Buchführung und Bilanzierungsvorschriften**

Die Buchführung, Bilanzierung und Bewertung der Aktiven und Passiven erfolgt nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26.

Die Bewertung von Wertschriften und Beteiligungen mit regelmässigem Handel erfolgt zum Marktwert. Für nicht-kotierte Forderungen, Anteile an Stiftungen, Fonds und anderen Kollektivanlagen erfolgt die Bewertung anhand des Net Asset Values bzw. des Rücknahmewertes.

Für direkt gehaltene Liegenschaften gilt die Bewertung nach Marktwert.

Der Marktwert wird pro Objekt nach dem zu erwartenden Nettomietertag unter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes ermittelt. Dieser entspricht in der Regel dem vom Anlageausschuss periodisch im Anforderungsprofil für Liegenschaften festgelegten Kapitalisierungszinssatz, zuzüglich einer Marge für den Unterhalt, den Betrieb und die Verwaltung. Die in den kommenden Jahren notwendigen, werterhaltenden Sanierungskosten (mietrechtlich nicht überwälzbare Sanierungskosten) sind bei der Marktwertermittlung zu berücksichtigen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind allfällige Baurechtszinsen.

# **6 INKRAFTTRETEN**

## **6.1 Inkrafttreten**

- 1 Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- 2 Es ersetzt das Anlagereglement vom 01.01.2018.

Für den Stiftungsrat

Der Präsident

Der Vizepräsident

Peter G. Augsburger

Björn Nitz

## 7 ANHANG

### Anhang 1 - Anlagestrategie und die Bandbreiten

Anlagekategorie	Min	SAA	Max
Liquidität	0 %	3 %	15 %
Obligationen	14 %	17 %	20 %
Obligationen Schweizer Franken (CHF)	6 %	7 %	8 %
Obligationen Fremdwährung (FW)	8 %	10 %	12 %
Aktien	34 %	40 %	46 %
Aktien Schweiz	21 %	25 %	29 %
Aktien Ausland	13 %	15 %	17 %
Immobilien	26 %	30 %	35 %
Infrastruktur	0 %	5 %	8 %
Alternative Anlagen	0 %	5 %	8 %
<b>Total</b>		<b>100 %</b>	

Die Anlagekategorien werden in den Anlagespezifikationen im Detail beschrieben und entsprechende Benchmark definiert.

Die Anlagestrategie wurde vom Stiftungsrat am 12.11.2020 auf Basis der Strategieüberprüfung vom Oktober 2020 genehmigt und tritt per 01.01.2021 in Kraft.

## Anhang 2 - Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte

1. Bei Unternehmen mit Sitz in der Schweiz werden die Stimmrechte systematisch im Interesse der Versicherten wahrgenommen. Bei indirekt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften wird das Stimm- und Wahlrecht ausgeübt, sofern der PK SNB ein Stimmrecht eingeräumt wird. Dies gilt insbesondere bezüglich folgender Anträge:
  - a Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
  - b Vergütungen für Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beirat (Art. 18 und Art. 21 VegüV)
  - c Alle Statutenbestimmungen und –änderungen gemäss Art. 12 VegüV

Für die Beurteilung dieser und der übrigen an einer Generalversammlung traktandierten Anträge steht das dauernde Gedeihen der PK SNB (Art. 71 Abs. 1 BVG) und die Wahrung der Interessen der Versicherten im Zentrum.

Letztere gelten als gewahrt, wenn sämtliche Regeln einer guten Corporate Governance im weiteren Sinne berücksichtigt werden und die Abstimmungen und Wahlen basierend auf ökonomischen, sozialen, ökologischen und Nachhaltigkeits-Kriterien erfolgen.

2. Der Stiftungsrat entscheidet über das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte, insbesondere über die eventuelle Wahl eines externen Beraters.
3. Die versicherten Personen werden mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht – im Jahresbericht und/oder auf der Internetseite der PK SNB – über das Stimmverhalten orientiert.